

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege
der Gemeinde Greppin**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 05.Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06. November 1995 (GVBL LSA 1995 S. 314) i.V.m. §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung vom 06.Juli 1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Greppin in seiner Sitzung am 03.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätze.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- u. Radwege
 - Grünstreifen
 - Parkplätze
 - Straßenrinnen
 - Standspuren und Parkstreifen bzw. Parktaschen
 - Fahrbahnen
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).

**§ 2
Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der nachfolgendgenannten öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3 einschließlich der Fahrbahnen bis zur Mitte vollständig den Eigentümern der anliegenden bebauten und un bebauten Grundstücke auferlegt:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. Kastanienstraße | 20. Bahnhofstraße |
| 2. Mittelstraße | 21. Jeßnitzstraße |
| 3. Wolfener Straße | 22. Rathausstraße |
| 4. Weststraße | 23. Gartenstraße |
| 5. Ackerstraße | 24. Neue Straße |
| 6. R.-Breitscheid-Straße | 25. Friedhofstraße |
| 7. E.-Thälmann-Straße | 26. Franzstraße |
| 8. K.-Liebknecht-Straße | 27. Wiesenstraße |
| 9. Am ElektronSPORTplatz | 28. Kurze Straße |
| 10. Hillandstraße | 29. Feldstraße |
| 11. Schulstraße | 30. K.- Marx-Straße |
| 12. Schrebergartenstraße | 31. Fr.-Engels-Straße |
| 13. C.-Zetkin-Straße | 32. Auenstraße |
| 14. Pl. des Friedens | 33. Heinestraße |
| 15. Schillerstraße | 34. Goethestraße |
| 16. Grünstraße | 35. Kantstraße |

17. Thalheimerstraße
18. A.-Bebel-Straße
19. Mühlweg

36. Dimitroffstraße
37. Dessauerstraße
38. Lindenplatz
39. Äußere Waldstraße

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigung obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und an einem Grundstück der Gemeinde Nutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (5) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und Grünstreifen bzw. Steinstreifen den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Im übrigen gilt § 2 Abs. 2 - 5 entsprechend.
- (3) In der W.- Rathenau-Str, Waldstr. bis Abz. Sonnenweg, Sonnenweg und Salegaster Chaussee obliegt der Gemeinde die Reinigung der Fahrbahnen, Parkplätze, Straßenrinnen, Standspuren und Parkstreifen bzw. Parktaschen. Sie betreibt diese Reinigung als öffentliche Einrichtung. Die in § 2 Abs. 1,3,4 und 5 genannten Personen sind insoweit Benutzer dieser Einrichtung und zur Zahlung einer Gebühr nach gesonderter Gebührensatzung verpflichtet.

§ 4

Reinigung durch Dritte

- (1) Die Gemeinde kann die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dies entbindet die in § 2 Abs. 1,3,4 und 5 genannten Personen nicht von der Zahlung der Straßenreinigungsgebühr.

§ 5

Umfang der allgemeinen Reinigung

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub, sowie das Säubern von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, und der Unterflurhydranten in und an Grundstücken, die der Entwässerung und Brandbekämpfung dienen. Der Umfang der Reinigung bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen dürfen die öffentlichen Straßen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu

beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinnen oder sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

- (5) Bei Verschmutzung der Straße durch Firmen oder Betrieben ist die Reinigung unverzüglich, spätestens nach 4 bis 5 Stunden durch den Verursacher vorzunehmen. Ansonsten wird die Reinigung durch die Gemeinde Greppin veranlaßt und der Verursacher kostenpflichtig gemacht.

§ 6 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst für Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege sowie Straßenrinnen obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, im übrigen gilt § 2 Abs. 2 - 5 entsprechend.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen, Parkplätze, Standspuren, Parkstreifen bzw. Parktaschen obliegt der Gemeinde. Sie betreibt den Winterdienst als öffentliche Einrichtung. Die in § 2 Abs. 1,3,4 und 5 genannten Personen sind insoweit Benutzer dieser Einrichtung und zur Zahlung einer Gebühr nach gesonderter Gebührensatzung verpflichtet. Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Der geräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die vom Schnee beräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Jegliche Hydranten sind schnee- u. eisfrei zu halten.

§ 8 Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 7 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Die Gehwege sind so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger zur Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Zur Beseitigung von Schnee und Eis sollen schädliche Chemikalien nicht angewandt werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn nicht mit anderen Mitteln oder zumutbarem Aufwand die Glätte ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) für gefährliche Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf

ihnen nicht gelagert werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2,3,5,6,7 und 8 dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs.7 GO LSA und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greppin, 03.03.1997

Schunke
Bürgermeister

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

| Beschl.-Nr. der Satzung | Beshl.-Nr. der Änderung | Titel der Satzung und Änderung | Gemeinderats-sitzung vom | Bekanntmachung |
|-------------------------|-------------------------|---|--------------------------|----------------|
| 148-17/97 | | Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege der Gemeinde Greppin | 03.03.1997 | |